OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800052/9/Bm

Datum:
Linz, 1. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über den Antrag des A.P., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G.L., X, W., die Vollstreckbarkeitsbestätigung hinsichtlich des Erkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 13. November 2013 GZ: VwSen-222705/14/Bm/TK, aufzuheben

zu Recht:

I. Dem Antrag wird insofern stattgegeben, als die zu dem Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 13. November 2013, GZ: VwSen-222705/14/Bm/TK, ausgestellte Vollstreckbarkeitsbestätigung betreffend die Geldstrafe aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Eingabe vom 20. Jänner 2021 stellte der Antragsteller (in der Folge: Ast) durch seine anwaltliche Vertretung den Antrag, die erkennende Behörde möge die hinsichtlich des Straferkenntnisses des Magistrates der Stadt Linz, Bezirksverwaltungsamt, vom 7. Juni 2013, GZ: 0035766/2012 bzw. des Erkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 13. November 2013 GZ: VwSen-222705/14/Bm/TK, erteilte Vollstreckbarkeitsbestätigung bescheidmäßig aufheben und aussprechen, dass eine (weitere) Vollstreckung des Straferkenntnisses des Magistrates der Stadt Linz, Bezirksverwaltungsamt, vom 7. Juni 2013, GZ: 0035766/2012 bzw. des Erkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 13. November 2013 GZ: VwSen-222705/14/Bm/TK, unzulässig und von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen ist.

2. Mit Schreiben vom 16. März 2021 wurde der gegenständliche Antrag vom Magistrat der Stadt Linz gemäß § 6 AVG an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) weitergeleitet.

3. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die dem Weiterleitungsschreiben angefügten Beilagen sowie in den Akt des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich zu GZ: VwSen-222705 bzw. des LVwG Oö. zur GZ: LVwG-800052.

3.1. Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Über den Ast wurden mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. Juni 2013, GZ: 0035766/2012, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 25 GewO 1994 eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro und Verfahrenskosten in Höhe von 36,50 Euro verhängt. Der dagegen vom Ast erhobenen Berufung wurde mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 13. November 2013, GZ: VwSen-222705/14/Bm/TK, keine Folge gegeben und dem Ast vorgeschrieben, zusätzlich zu den Verfahrenskosten der Erstinstanz den Betrag in Höhe von 73 Euro zu leisten.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juli 2014, R0 2014/04/0053-5, wurde die Revision gegen dieses Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich zurückgewiesen.

Vom Bürgermeister der Stadt Linz wurde im Schreiben vom 3. August 2017 an das LVwG Oö. mitgeteilt, dass im vorliegenden Fall Vollstreckungsverjährung eingetreten ist.

Über Anfrage des Magistrates der Stadt Linz vom 19. September 2019 wurde mit Aktenvermerk vom 7. Oktober 2019 vom LVwG Oö. festgehalten, dass das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 13. November 2013, GZ: VwSen-222705/14/Bm/TK, rechtskräftig ist. Mit Datum 8. Oktober 2019 wurde mit Stempel auf dem Erkenntnis festgehalten: „DAS ERKENNTNIS IST RECHTSKRÄFTIG UND VOLLSTRECKBAR."

3.2. Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich eindeutig aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

4. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

4.1. Gemäß § 31 Abs. 3 VStG darf eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union;
2. Zeiten, in denen die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war;
3. Zeiten, in denen sich der Bestrafte im Ausland aufgehalten hat.

Gemäß § 7 Abs. 3 Exekutionsordnung - EO ist eine gesetzwidrig oder irrtümlich erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit von dem Gerichte, das sie erteilt hat, von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten durch Beschluss aufzuheben. Der Beschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.

4.2. Aus dem Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. August 2017 geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt das gegenständliche Vollstreckungsverfahren wegen Vollstreckungsverjährung nach § 31 Abs. 3 iVm § 45 Abs. 1 Z 3 VStG bereits eingestellt war.
Damit erweist sich die Bestätigung der Vollstreckbarkeit betreffend die Geldstrafe durch das LVwG Oö. vom 8. Oktober 2019 als irrtümlich erteilt, sodass dem gegenständlichen Antrag vom 20. Jänner 2021 hinsichtlich der Geldstrafe Folge zu geben ist. Der vom Ast beantragte Ausspruch, dass eine weitere Vollstreckung des Straferkenntnisses des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. Juni 2013, GZ: 0035766/2012 bzw. des Erkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 13. November 2013, GZ: VwSen-222705/14/Bm/TK unzulässig und von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen ist, erübrigt sich bei dem Ausspruch der Aufhebung der Vollstreckbarkeit und vor dem Lichte der Einstellung des Vollstreckungsverfahrens wegen Vollstreckungsverjährung durch den Bürgermeister der Stadt Linz. Im Übrigen sieht § 7 Abs. 3 EO ausschließlich die Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung vor. Bei Eintritt der Vollstreckungsverjährung ist eine Eintreibung der offenen Forderung nicht mehr zulässig.

Darauf hinzuweisen ist, dass die Vollstreckungsverjährung nach § 31 Abs. 3 VStG den Eintritt weiterer, an die Verhängung einer Strafe geknüpften Rechtsfolgen nicht ausschließt und sich nicht auf die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens erstreckt; deren Vollstreckung ist also auch noch nach Ablauf der Frist des § 31 Abs. 3 VStG zulässig (vgl. VwGH 13.12.2018, Ra 2018/11/0057 und die dort zitierte Vorjudikatur).

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier